

Merkblatt

über die Einreichung der zwingend notwendigen Dokumente für den Erwerb eines Facharzttitels oder Schwerpunktes (Gesuch / Weiterbildungsplan)

Bitte beachten Sie:

Individuelle Anfragen, Weiterbildungspläne und Gesuche können grundsätzlich erst dann bearbeitet werden, wenn das eidgenössische Arztdiplom oder bei ausländischen Diplomen die Anerkennungsbestätigung der MEBEKO ausgewiesen ist.

Für den Erwerb eines Facharzttitels oder Schwerpunktes müssen die Kandidaten gut lesbare Kopien der folgenden Dokumente an das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) einsenden:

1. Gesuchsformular / Weiterbildungsplan

Das ausgefüllte, unterschriebene und ausgedruckte offizielle Gesuchsformular oder den Antrag für einen Weiterbildungsplan (www.siwf.ch).

2. Arztdiplom

- Eidgenössisches Arztdiplom
- Für Ärztinnen/Ärzte mit einem EU-Arztdiplom:
 - Das ausländische Arztdiplom und wenn nötig eine beglaubigte Übersetzung in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache.
 - Die Anerkennungsbestätigung und das Begleitschreiben der Medizinalberufekommission MEBEKO über die Anerkennung des ausländischen Arztdiploms (Total 3 Seiten).
- Für Ärztinnen/Ärzte mit einem **nicht EU-Arztdiplom**:
 - Das ausländische Arztdiplom und wenn nötig, eine beglaubigte Übersetzung entweder in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache.
 - Studiumsbestätigung über ein mindestens 6-jähriges gleichwertiges Studium oder 5'500 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht an einer Universität.
 - Bestätigung der zuständigen staatlichen Behörde des Herkunftsstaats, dass das Diplom den Inhaber berechtigt, ab Ausstellungsdatum eine eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit aufzunehmen. «Eigenverantwortlich» bedeutet konkret, eine Tätigkeit, die dem üblichen Rahmen eines Assistenten in fachärztlicher Weiterbildung mit entsprechender Verantwortung entspricht (vgl. für die Definition auch Art. 25 Ziffer 2 und 3 der EU-Richtlinie 2005/36).

- Von der ersten Arbeitsstelle/Weiterbildungsstelle in der Schweiz:
 - o Assistenzbewilligung der kantonalen Gesundheitsdirektion.

oder

 Bestätigung der kantonalen Gesundheitsdirektion, dass der Gesuchsteller eine ärztliche Tätigkeit ausübt bzw. Arzt ist.

oder

- Arbeitsplatzbestätigung/Anstellungsbestätigung (in dieser Bestätigung muss ausdrücklich stehen, dass die in Frage stehende Person in der Funktion als Arzt angestellt ist).
- Für Ärzte mit einem nicht EU-Arztdiplom, die gleichzeitig Inhaber eines eidg. Arztdiploms sind:
 - Wer Weiterbildung anrechnen lassen möchte, welche vor Erteilung des eidg. Arztdiploms absolviert worden ist, muss ebenfalls sämtliche Bestätigungen gemäss der Auflistung für «Ärztinnen/Ärzte mit einem nicht EU-Arztdiplom» einreichen.
- Für Ärzte mit einer Drittstaatsanerkennung (Anerkennung der Anerkennung):
 - Wer Weiterbildung anrechnen lassen möchte, muss sämtliche Belege gemäss der Auflistung für «Ärztinnen/Ärzte mit einem nicht EU-Arztdiplom» einreichen.

3. Nachweis der Weiterbildungsperioden

- Für absolvierte Weiterbildungsperioden in der Schweiz:
 - SIWF-Logbuch/FMH-Zeugnissatz: Zeugnis, Evaluationsprotokolle und allfällige fachspezifische Zusatzblätter → vgl. auch Ziffer 4 unten
- Für **absolvierte** Weiterbildungsperioden im **Ausland**:
 - vom Chefarzt bzw. Leiter ausgestellte und unterschriebene detaillierte Arbeitszeugnisse mit Angaben über die Weiterbildungsstätte, das Anstellungsverhältnis, Beginn und Ende der Beurteilungsperiode, Arbeitspensum, Art der Tätigkeiten und Absenzen
 - eine offizielle Weiterbildungsermächtigung für jede Weiterbildungsstätte (eine offizielle Bestätigung der zuständigen Behörde des betreffenden Landes, wonach die absolvierte Weiterbildung für die entsprechende Disziplin im eigenen Lande anerkannt wird. Für Weiterbildungsermächtigungen über Weiterbildungsstätten im EU-Raum braucht es den Hinweis auf Art. 25 der EU-Richtlinie 2005/36)
 - offizielle Beschreibungen der Spitäler/Departements (z.B. Jahresrapporte / Geschäftsbericht, Ausdruck aus dem Internet mit Angaben über Anzahl Betten, Patienten etc.)

- Für geplante Weiterbildungsperioden im Ausland:
 - Angaben über die Weiterbildungsstätte, das Anstellungsverhältnis, Dauer (Beginn und Ende der Beurteilungsperiode), Arbeitspensum und Art der Tätigkeit
 - eine offizielle Weiterbildungsermächtigung für jede Weiterbildungsstätte (eine offizielle Bestätigung der zuständigen Behörde des betreffenden Landes, wonach die absolvierte Weiterbildung für die entsprechende Disziplin im eigenen Lande anerkannt wird. Für Weiterbildungsermächtigungen über Weiterbildungsstätten im EU-Raum braucht es den Hinweis auf Art. 25 der EU-Richtlinie 2005/36)
 - offizielle Beschreibungen der Spitäler/Departements (z.B. Jahresrapporte / Geschäftsbericht, Ausdruck aus dem Internet mit Angaben über Anzahl Betten, Patienten etc.)
- Die Gegenrechtserklärung (Bestätigung der zuständigen ausländischen Behörde, wonach ein Arzt mit einem eidgenössischen Facharzttitel, die gesamte Weiterbildungszeit aus der Schweiz für den ausländischen Facharzttitel anrechnen lassen kann, ohne dass Weiterbildung im entsprechenden Land absolviert werden muss. Dies ist nur bei einem nicht in der EU-Richtlinie aufgeführten Facharzttitel möglich) → vgl. Grundnormen der ärztlichen Weiterbildung → Auslegung Art. 33 des Weiterbildungsordnung

4. Weitere Anforderungen

- Belege gemäss den weiteren Bestimmungen unter Ziffer 2 im Weiterbildungsprogramm.
- Für Weiterbildungsperioden in der Schweiz: Nachweis des Anforderungskatalogs gemäss Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms mittels fachspezifischem Zusatzblatt, Operationslisten, Logbücher etc.
- Für Weiterbildungsperioden im Ausland: Nachweis des Anforderungskatalogs gemäss Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms, nach Möglichkeit mittels fachspezifischem Zusatzblatt oder falls nicht erhältlich mit anderen geeigneten Belegen.

5. Facharztprüfung

Beleg über die bestandene Facharztprüfung evtl. deren Teilnahme.

9.7.2012 / af/li